

## Anlage 2

### Synopse

#### Änderungen der Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita)

Ursprünglicher Text	Neuer Text
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Träger</b></p> <p>(3) Die konkreten Einrichtungen und Angebote der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung sind in der Anlage 1 dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Träger</b></p> <p>(3) Die <del>konkreten Einrichtungen und</del> Angebote der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung sind in der Anlage 1 dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Platzvergabe</b></p> <p>(1) Zur Erfüllung des Rechtsanspruches aus § 24 SGB VIII werden</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Halbtagsplätze ohne Mittagsverpflegung,</li><li>• Halbtagsplätze mit Mittagsverpflegung angeboten.</li></ul>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Platzvergabe</b></p> <p>(1) Zur Erfüllung des Rechtsanspruches aus § 24 SGB VIII werden</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Halbtagsplätze ohne Mittagsverpflegung,</li><li>• <del>Dreivierteltags</del>plätze mit Mittagsverpflegung angeboten.</li></ul>

## Änderungen der Anlage 1 zur Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita)

Ursprünglicher Text	Neuer Text
<p><b>Angebote für Kinder bis zur Einschulung - Aufnahmemöglichkeiten</b></p> <p>Die Stadt Kassel bietet Aufnahmemöglichkeiten in Form</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Halbtagsplätzen ohne Mittagsverpflegung bis 12.00 Uhr,</li> <li>• Halbtagsplätzen mit Mittagsverpflegung bis 13.00 Uhr,</li> <li>• Dreivierteltagsplätzen mit Mittagsverpflegung bis 14.30 Uhr und</li> <li>• Ganztagsplätzen mit Mittagsverpflegung bis 16.00 Uhr</li> </ul> <p>in ihren Einrichtungen an.</p>	<p><b>Angebote für Kinder bis zur Einschulung - Aufnahmemöglichkeiten</b></p> <p>Die Stadt Kassel bietet Aufnahmemöglichkeiten in Form von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Halbtagsplätzen ohne Mittagsverpflegung bis 12.00 Uhr</li> <li>• <del>Halbtagsplätzen mit Mittagsverpflegung bis 13.00 Uhr</del></li> <li>• Dreivierteltagsplätzen mit Mittagsverpflegung bis 14.00 Uhr und</li> <li>• Ganztagsplätzen mit Mittagsverpflegung bis 16.00 Uhr</li> </ul> <p>in ihren Einrichtungen an.</p>
<p>Auf Anmeldung eine Woche vor Quartalsbeginn können für Kita- und U3-Kinder für die folgenden drei Monate <b>im Rahmen freier Kapazitäten</b> für Halbtagsplätze mit Mittagessen und Dreivierteltagsplätze mit Mittagessen min. 4 bis max. 10 Stunden pro Woche in Anspruch genommen werden. Ein Rechtsanspruch auf diese Leistung besteht nicht. Nicht in Anspruch genommene Leistungen eines Quartals werden nicht auf das nächste Quartal übertragen.</p> <p>Für das Angebot „Halbtags ohne Essen“ können keine Stunden zusätzlich beansprucht werden.</p>	<p>Auf Anmeldung eine Woche vor Quartalsbeginn können für Kita- und U3-Kinder für die folgenden drei Monate <b>im Rahmen freier Kapazitäten</b> für <del>Halbtagsplätze mit Mittagessen und</del> Dreivierteltagsplätze mit <del>Mittagsverpflegung</del> min. 4 bis max. 10 Stunden pro Woche in Anspruch genommen werden. Ein Rechtsanspruch auf diese Leistung besteht nicht. Nicht in Anspruch genommene Leistungen eines Quartals werden nicht auf das nächste Quartal übertragen.</p> <p>Für das Angebot „Halbtags ohne Essen“ können keine Stunden zusätzlich beansprucht werden.</p>

## Änderungen der Anlage 2 zur Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita)

Ursprünglicher Text			Neuer Text		
Kostenbeiträge ab 1.8.2016			Kostenbeiträge <b>ab 1.8.2018</b>		
			Hilfebedürftigkeit bis 5% über der Einkommensgrenze nach § 85 SGB VIII		
Leistung in Kindertagesstätten	pro Monat Euro	pro Monat Euro	Leistung in Kindertagesstätten	pro Monat Euro	pro Monat Euro
<b>Betreuung im Kindergartenbereich (3 Jahre bis Einschulung)</b>			<b>Betreuung im Kindergartenbereich (3 Jahre bis Einschulung)</b>		
Halbtagsplatz <b>ohne</b> Mittagsverpflegung *	88,00	44,00	Halbtagsplatz <b>ohne</b> Mittagsverpflegung	beitragsfrei	beitragsfrei
Halbtagsplatz <b>mit</b> Mittagsverpflegung *	110,00	55,00	<del>Halbtagsplatz <b>mit</b> Mittagsverpflegung</del>	<del>110,00</del>	<del>55,00</del>
Dreivierteltagsplatz <b>mit</b> Mittagsverpflegung *	143,00	71,50	Dreivierteltagsplatz <b>mit</b> Mittagsverpflegung	beitragsfrei	beitragsfrei
Ganztagsplatz <b>mit</b> Mittagsverpflegung (Regelöffnungszeit) *	176,00	88,00	Ganztagsplatz <b>mit</b> Mittagsverpflegung (Regelöffnungszeit)	40,40	20,20
<b>Betreuung von unter dreijährigen Kindern</b>			<b>Betreuung von unter dreijährigen Kindern</b>		
Halbtagsplatz <b>ohne</b> Mittagsverpflegung *	105,00	52,50	Halbtagsplatz <b>ohne</b> Mittagsverpflegung	105,00	52,50
Halbtagsplatz <b>mit</b> Mittagsverpflegung *	131,00	65,50	<del>Halbtagsplatz <b>mit</b> Mittagsverpflegung*</del>	<del>131,00</del>	<del>65,50</del>
Dreivierteltagsplatz <b>mit</b> Mittagsverpflegung *	170,00	85,00	Dreivierteltagsplatz <b>mit</b> Mittagsverpflegung	<del>157,00</del>	<del>78,50</del>
Ganztagsplatz <b>mit</b> Mittagsverpflegung (Regelöffnungszeit) *	209,00	104,50	Ganztagsplatz <b>mit</b> Mittagsverpflegung (Regelöffnungszeit)	209,00	104,50
* davon ausgenommen sind Kinder, die im unmittelbar ihrer Einschulung vorausgehenden Jahr betreut werden.			* <del>davon ausgenommen sind Kinder, die im unmittelbar ihrer Einschulung vorausgehenden Jahr betreut werden.</del>		
			Bei Ganztags- oder Dreivierteltagsplätzen ist die Differenz zwischen den jeweiligen Betreuungskosten und der Kostenbeitragsfreistellung des Landes gem. der Verordnung zur		

<p>Bei Ganztags- oder Dreivierteltagsplätzen ist die Differenz zwischen den jeweiligen Betreuungskosten und der Kostenbeitragsfreistellung des Landes gem. der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege des Landes Hessen in der jeweils aktuellen Fassung zu entrichten</p>	<p><del>Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege des Landes Hessen in der jeweils aktuellen Fassung zu entrichten</del></p>
<p><b>Verpflegungskostenbeiträge ab 1.8.2016 = 56,00 Euro pro Monat</b></p> <p><b>Verpflegungskostenbeitrag</b>  Der Verpflegungskostenbeitrag wird für Angebote mit Ferienbetreuung als Monatspauschale zusammen mit dem Betreuungskostenbeitrag im Voraus für 11 Monate eines Jahres erhoben.  Werden während der Schließungszeit länger als 5 Tage Notdienste in anderen Kindertagesstätten in Anspruch genommen, wird der Verpflegungskostenbeitrag pauschal für einen weiteren Monat erhoben.  Die Monatspauschale beträgt ab 1.8.2016 56,00 € und erhöht sich mit Beginn jedes neuen Schuljahres (jeweils zum 1.8.) linear um 1,00 €.</p>	<p><b>Verpflegungskostenbeiträge ab 1.08.2018 = 63,00 Euro pro Monat</b></p> <p><b>Verpflegungskostenbeitrag</b>  Der Verpflegungskostenbeitrag wird für Angebote mit Ferienbetreuung als Monatspauschale zusammen mit dem Betreuungskostenbeitrag im Voraus für 11 Monate eines Jahres erhoben.  Werden während der Schließungszeit länger als 5 Tage Notdienste in anderen Kindertagesstätten in Anspruch genommen, wird der Verpflegungskostenbeitrag pauschal für einen weiteren Monat erhoben.  Die Monatspauschale beträgt ab 1.8.2018 63,00 Euro und erhöht sich mit Beginn jedes neuen Schuljahres (jeweils zum 1.8.) linear um 1,00 Euro.</p>
<p><b>Betreuungskostenbeiträge für Geschwister</b>  Besuchen mehrere Kinder einer Familie ein städtisches Betreuungsangebot, ermäßigt sich der geringere Kostenbeitrag für betriebserlaubnispflichtige Angebote (Schulhort, BG/Hort II und Kindergarten) um 50 %, für weitere Kinder werden keine Kostenbeiträge erhoben.</p>	<p><b>Betreuungskostenbeiträge für Geschwister</b>  Besuchen mehrere Kinder einer Familie Angebote der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen in der Stadt Kassel, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweitgeborene Kind um 50 %, für weitere Kinder werden keine Kostenbeiträge erhoben.</p>
<p><b>Freistellung vom Betreuungskostenbeitrag</b>  Der Betreuungskostenbeitrag für die Halbtagsbetreuung (bis zu fünf Stunden täglich) entfällt für die Kinder, die im unmittelbar ihrer Einschulung vorausgehenden Jahr in einer Einrichtung der Stadt Kassel betreut werden.</p>	<p><b>Freistellung vom Betreuungskostenbeitrag</b>  Der Betreuungskostenbeitrag für die Halbtagsbetreuung (vier Stunden täglich - monatlicher Kostenbeitrag 88,00 Euro) und die Dreivierteltagsbetreuung (sechs Stunden täglich - monatlicher Kostenbeitrag 135,60 Euro) entfällt für die Kinder ab dem dritten Lebensjahr, die in einer Einrichtung der Stadt Kassel betreut werden.</p>

<p>Bei einer vereinbarten Betreuungszeit von mehr als fünf Stunden täglich erfolgt die Freistellung vom Betreuungskostenbeitrag für fünf Betreuungsstunden pro Tag. Die Beitragsfreistellung erfolgt auf der Grundlage der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege des Landes Hessen in der jeweils aktuellen Fassung und entsprechend den dort festgeschriebenen Regelungen.</p> <p>Bei Ganztags- oder Dreivierteltagsplätzen ist die Differenz zwischen dem jeweiligen Betreuungskostenbeitrag und der Beitragsfreistellung des Landes Hessen gemäß der oben genannten Verordnung zu entrichten.</p>	<p>Bei einer vereinbarten Betreuungszeit von mehr als <b>sechs Stunden</b> täglich erfolgt die Freistellung vom Betreuungskostenbeitrag für <b>sechs</b> Betreuungsstunden pro Tag.</p> <p>Die <b>Kostenbeitragsfreistellung</b> erfolgt auf der Grundlage <b>des § 32c des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) in Verbindung mit den Vorschriften der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und über Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz (KJHGA/JuSchGZustV) in der jeweils geltenden Fassung.</b> Bei <b>Ganztagsbetreuung</b> ist die Differenz zwischen dem jeweiligen Betreuungskostenbeitrag <b>(176,00 Euro)</b> und der <b>Kostenbeitragsfreistellung gemäß den oben genannten Vorschriften</b> zu entrichten.</p>
<p><b>Kostenbeitragsbefreiung oder -ermäßigung durch die Stadt Kassel, Jugendamt</b></p> <p>Familien, die Leistungen nach SGB II (Grundsicherung) oder SGB XII (Sozialhilfe) beziehen oder deren analog §§ 82 ff. SGB XII zu berücksichtigendes Einkommen die Einkommensgrenze analog § 85 SGB XII nicht überschreitet, werden auf Antrag von der Zahlung des Betreuungskostenbeitrages gem. § 90 SGB VIII befreit.</p>	<p><b>Kostenbeitragsbefreiung oder -ermäßigung durch die Stadt Kassel, Jugendamt</b></p> <p>Familien, die Leistungen nach SGB II (Grundsicherung) oder SGB XII (Sozialhilfe) beziehen oder deren analog §§ 82 ff. SGB XII zu berücksichtigendes Einkommen die Einkommensgrenze analog § 85 SGB XII nicht überschreitet, werden auf Antrag von der Zahlung des Betreuungskostenbeitrages gem. § 90 SGB VIII <b>ganz oder teilweise</b> befreit.</p>